

den oder aufgrund der Schwere des Verstoßes die sofortige nachdrückliche Disziplinierung im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung und Gewährleistung der Sicherheit diese Disziplinarmaßnahme erforderlich macht. Während des Arrestes sind die Strafgefangenen unter ärztlicher Kontrolle zu halten.

(5) Die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen schließt eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Strafgefangenen nicht aus.

1. Die Disziplinarbestimmungen von § 32 sind darauf angelegt, die Erziehung der Strafgefangenen wirksam zu unterstützen. Sie tragen sowohl vorbeugenden als auch repressiven Charakter und sind geeignet, in nachhaltiger Weise den Forderungen des Strafvollzuges Geltung zu verschaffen.

Im **Abs. 1** wird festgelegt, daß Disziplinarmaßnahmen bei schuldhaften Verstößen Strafgefangener gegen die Pflichten und Verhaltensregeln anzuwenden sind (s. dazu auch Anl. 15). Hiermit wird die prinzipielle Funktion der Anwendung der Disziplinarmaßnahme im Rahmen der Erziehung der Strafgefangenen hervorgehoben und aufgezeigt, daß Disziplinarmaßnahmen vor allem dem Zweck dienen, eine für die Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderliche und das Zusammenleben in der Gemeinschaft notwendige Ordnung und Disziplin durchzusetzen (s. dazu auch Ziff. 4 des Kommentars zu § 4).

Die Durchsetzung der Ordnung und Disziplin der Strafgefangenen bestimmt maßgeblich den gesamten Erziehungsprozeß und charakterisiert so die Tatsache, daß die Erziehung der Strafgefangenen unter Bedingungen des staatlichen Zwanges ständig mit der konsequenten Erfüllung aller Forderungen durch die Strafgefangenen verbunden sein muß.

Die Strafgefangenen werden den Anforderungen, die sich als Konsequenz der Bestrafung mit einer Strafe mit Freiheitsentzug für sie ergeben, nur gerecht, wenn sie die im § 36 fixierten Pflichten erfüllen. Dies bildet den grundsätzlichen Maßstab, nachdem das Verhalten der Strafgefangenen zu werten, ihr Tun oder Unterlassen nach den Verhaltens-